

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217102](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217102)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reiches können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einen Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittelst der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkasten unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von dem äußersten bezw. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt das Bestimmungsort nach seinem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehre auf den Telegraphen Linien des Deutschen Reichs „bahnhofsagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt falls, die Verabredung nicht verlängert, wird mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens u. bz. der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann in dieselbe Form gekleidet oder fortgelassen werden. Wird sie nicht mittelegraphirt, so ersetzt das letzte Wort des Textes ihre Stelle.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Zustellung (Post bezahlt P P, Post uneingeschrieben P U, Eilbestellung bezahlt X P), der bezahlten Antwort (R P), der Empfangs-Anzeige (C R), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Collation (T C) oder der Nachsendung (FS.) zc. niederzuschreiben. Diese Vormerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und sind in diesem Falle nur für je ein Wort zu zählen.

Diese Angaben, mit Ausnahme der Personennamen, müssen in französischer Sprache oder in der Sprache des Landes, in welchem der Empfänger sich befindet, niedergeschrieben werden.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer der Art sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an seine Bestimmung zu sichern. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer anderen Ortschaft angehört.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehene Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabeamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets ge-

legenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Gebühr wird entweder für jedes Tarwort

oder für ein einfaches Telegramm von höchstens 20 Worten oder für ein solches von höchstens 10 Worten berechnet. Die für das einfache Telegramm von 20 Worten anwendbare Tare erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte oder einen Theil derselben mehr.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme (vergl. 9) der Interpunktionszeichen und Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
2. Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen, nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zur 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt.
Für die außereuropäische Correspondenz ist dieses Maximum auf 10 Schriftzeichen festgesetzt.
4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
6. Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen zc. die Titel, zc. werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jedoch sind in Englischer und Französischer Sprache die Ausdrücke für Straße Maß zc. rue, place, street, square, lane zc.

nicht als zum Namen gehörig zu betrachten und als je 1 Wort für sich zu zählen. Die einzige Ausnahme bildet der Straßennamen „broadway“, welcher wenn er nicht getrennt geschrieben ist, als ein Wort gezählt wird.

7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.
8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen.
9. Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungs-Zeichen.
10. Die Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Linien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt zu werden.
11. Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.
12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um Letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gezählt.
Die Gebühren werden nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- u. Bestimmungs-orte des Telegramms berechnet, es sei denn, daß der Aufgeber einen anderen Weg angegeben hätte.

Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 theilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis einem solchen zu erhöhen.

3. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung erlangen, wenn er den Vermerk „Dringend“ (oder Urgent oder D) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes

von gleicher Länge für dieselbe Beförderungstrecke erlegt.

Die dringenden Privat-Telegramme werden den andern Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen.

4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweisung, welche ihn zur Aufgabe eines Telegrammes zum Gebührenbetrage der vorausbezahlten Antwort bei dem Ankunftsamt berechtigt. Die Baar-Auszahlung der bezahlten Antwortgebühr an den Empfänger findet nicht statt.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt (R P)“ beigefügt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort voraus bezahlt werden, so ist diese im Texte des Ursprungs-Telegrammes anzugeben.

5. Collationirte Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „collationirt“ (oder T C) setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Aemtern, welche bei

der telegraphischen Beförderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt.

Die Gebühr für die Collationirung ist gleich der Hälfte der Gebühr für das Telegramm selbst.

6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegrammes kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der

Aufgeber sein Telegramm möglichen Falles in die Hände des Empfängers gelangen lassen kann. Die Gebühr für die Empfangs-Anzeige ist im innern Deutschen Verkehr gleich der für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten. (Vermerk vor der Aufschrift: Empfangsanzeige oder „accusé de reception“ oder „CR.“)

7. Nachzusendende Telegramme.

Jeder Aufgeber kann, indem er in die Aufschrift die erforderlichen Angaben niederschreibt, verlangen, daß das Ankunftsamt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre oder F S) enthält, so befördert das Bestimmungsamt, nachdem es die Bestellung an die angegebene Aufschrift versucht hat, dasselbe erforderlichen

Falls an die neue, ihm in der Wohnung des Empfängers mitgetheilte Aufschrift sofort weiter.

Ist der Zusatz „nachzusenden“ von mehreren hintereinanderstehenden begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigen Falls bis zum Letzten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

8. Vervielfältigung.

Die Telegramme gleichen Textes können gerichtet werden:

- an mehrere Empfänger in verschiedenen Orten,
- an mehrere Empfänger in dem nämlichen Orte,
- an den nämlichen Empfänger in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Telegramme, welche an verschiedene Empfänger oder an einen und denselben Empfänger an solchen Orten gerichtet sind, wofür die Bestellung von verschiedenen Aemtern aus besorgt werden muß, werden als eben so viele einzelne Telegramme behandelt, als Bestimmungsämter angegeben sind und müssen in eben so vielen Urschriften aufgegeben werden.

Soll ein Telegramm von dem Bestimmungsamt vervielfältigt und an verschiedene Empfänger am Orte selbst, oder durch Vermittlung der Post bezw. durch Eilboten bestellt werden, so wird es nur als ein einziges Telegramm behandelt.

Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung beträgt:

- im Verkehr mit den Deutschen Aemtern bei Telegrammen bis zur 50 Worten 40 Pf. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 Pf.
- im Verkehr mit dem Auslande 40 Pf. für je 20 Worte oder einen Theil derselben mehr.

9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann mit der Post oder durch Eilboten erfolgen. Die Bezahlung der Kosten für Weiterbeförderung durch Eilboten kann innerhalb des Deutschen Reiches durch den Aufgeber oder den Empfänger erfolgen.

Innerhalb des deutschen Reiches ist für die Weiterbeförderung eines Telegramms über der Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus zu entrichten:

a) bei Postbeförderung:

- Bei der Bezeichnung „Post bezahlt“ oder „Post“ (PP) das Porto für einen eingeschriebenen Brief und zwar:

für Porto	M. 0,10
für Einschreibgebühr	M. 0,20
für Eilbestellung am Orte	M. 0,25

Zusammen . M. 0,55

2. Bei der Bezeichnung „Post uneingeschrieben“ (PU) für Porto

M. 0,10

b) bei Beförderung durch Eilboten:

für jedes Kilometer 15 Pf., jedoch nicht unter 75 Pf.

Für „postlagernde“ und „bahnlagernde“ Telegramme ist im Reichs-Verkehr je ein Zuschlag von 20 Pf. zu der Telegraphie-Gebühr zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur durch die Post statt.

10. Zurückziehung von Telegrammen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. In solchen Fällen werden die Telegraphen-Gebühren der innerhalb Deutschlands verbleibenden Telegramme nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pf., der übrigen Telegramme nach Abzug einer solchen

von 40 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

11. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Tele-

gramme mit bezahlter Collationirung, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

12. Gebühreuzahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzusendende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender

zurückgezahlt. Jedoch wird der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur auf Antrag erstattet.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegrammes nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlages von 20 Pf. ertheilt.

13. Gebühren-Tarif.

A. Nach Deutschen und Luxemburgischen Telegraphen-Anstalten.

Grundtage für jedes Telegramm = 20 Pf.
Worttage für jedes Wort . . . = 5 Pf.

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	W o r t e .																
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
a) ein gewöhnl. Telegr.	0,40	0,45	0,50	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
b) ein dringendes Telegr.	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80	1,95	2,10	2,25	2,40	2,55	2,70	2,85	3,00	3,15	3,30	3,45	3,60
c) ein Telegr. mit bezahlter Antwort bis zu 10 Worten	1,10	1,15	1,20	1,25	1,30	1,35	1,40	1,45	1,50	1,55	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80	1,85	1,90
d) ein Telegr. mit Empfangsanzeige	0,60	0,70	0,75	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,30	1,35	1,45	1,50	1,60	1,65	1,75	1,65
e) ein collation. Telegr.	0,60	0,70	0,75	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,30	1,35	1,45	1,50	1,60	1,65	1,75	1,65

B. Nach dem Auslande.

Die Gebührensätze gelten für je 20 Worte, wo nicht durch W das Eintreten des Worttarifs angegeben ist. D bedeutet, daß dringende Privattelegramme zulässig sind.

		M.	Pf.		M.	Pf.		
Algier und Tunis	D.	7.	60 bis 12.	—	Belgien	D.	2. — bis 4.	80
Amerika siehe umseitig	W.	—	—	—	Beludschistan	W.	2.	30 " 2. 70
Arabien	W.	3.	55 " 5.	55	Cap-Verdische Inseln	W.	3.	95 " 4. 35
Australien :	W.	—	—	—	China	D. W.	7.	90 " 8. 60
Port Darwin, Süd-Australien, Victoria u. Tasmania	—	10.	15 " 16.	—	Cochinchina	D. W.	6.	70 " 10. 55
New-South-Wales und Queensland	—	10.	35 " 16.	20	Dänemark	—	—	" 2. 40
					Egypten	W.	1.	40 " 1. 75
					Frankreich u. Monaco	D.	—	" 2. 40
					Corfica	D.	—	" 3. 20

	M.	Pf.
Gibraltar D.	7. 60	bis 18. —
Griechenland:		
Festland D.	6. 40	" 11. 20
Inseln: Ithaka, Cephalonia, Zante, Spezzia, St. Mau- ra, Hydra,	7. 60	" 11. 20
Tinos, Andros, Rhythos .	8. —	" 13. 60
Syra	8. 80	" 13. 60
Corfu	8. —	" 11. 20
Großbritannien und Irland:		
London	5. 60	" 7. 20
Alle übrigen Ämter	5. 60	" 7. 20
Helgoland D.		3. —
Indien: (Border Indien und Birma) Ämter westlich W. von Chittagong	4. 05	" 4. 95
östlich u. auf Ceylon . . .	4. 30	" 5. 15
Mandalay in Birma	4. 45	" 5. 35
Italien D.	4. —	" 6. 40
Japan W.	8. 10	" 11. 85
Java und Sumatra W.	6. 30	" 11. 75
Madeira W.	1. 60	2. —
Malta D.	8. —	" 15. 60
Montenegro	— —	" 2. 90
Niederlande D.	— —	" 2. —
Norwegen	4. —	" 8. 40
Oesterreich-Ungarn einschl. Lichtenstein.		
I. Zone	— —	" 1. —
II. Zone	— —	" 2. —
Ungarn, Krain, Istrien, Küstenland, Triest u. Dal- matien	— —	" 2. 50

Amerika W. Ueber die Nord-Amerikanischen Kabel-Linien via Vorkum.

Vereinigte Staaten Nord-Amerika's und Britisch-Amerika.

1. Newfoundland zc. Mf.	2.40	4. Alabama, Florida zc.	4.10
2. Canada Newyork zc.	3.45	5. Arizona, Arkansas, California zc.	4.30
3. Columbia zc.	3.60	6. Columbia Britisch u. f. w.	4.95
7. Mexiko	4.45 bis 6.30	Mf.	

Die Gebühr für Telegramme nach Westindien, Panama und nach Südamerika setzt sich zusammen: 1. aus der Gebühr für die Beförderung bis zur Stadt Newyork von Mk. 3.45 für jedes einzelne Wort, 2. aus der Gebühr für die Beförderung ab Newyork; dieselbe beträgt:

Für 10wörtige Telegramme: für jedes Wort mehr.

	Mf.	55.40 bis 65.85	Mf.	5.25 bis 6.25
Westindien				
Panama	54.40	62.80	5.10	5.95
Peru	106.35	147.85	10.20	14.35
Chili (Mail Panama Wire Lima)	189.85	—	—	18.55
Britisch Guyana (via New-York)	74.20	—	—	7.10
Französisch Guyana	95.05	—	—	9.15
Brazilien Para	110.75	—	—	10.70
Pernambuco	138.95	—	—	13.55
Bahia	128.40	—	—	12.55
Rio de Janeiro zc.	140.70	—	—	13.70
Uraguay-Montevideo	140.70	—	—	13.70

Außer der Worttaxe bis New-York und der 10 Worttaxe von New-York bis Montevideo sind zu erheben:

	Für 20wörtige Telegramme.	Für je 10 Worte der einen Theil derselben mehr.
Argentnische Republik (via New-York, Para) nach Buenos-Ayres	9.15 M.	4.60 M.
Chili (via New-York, Para) nach Valparaiso	61,25 "	30.65 "

	M.	Pf.
Penang W.	5. 10	" 11. 75
Persien	16. 20	" 32. 85
Portugal D.	7. 60	" 14. 40
Rumänien D.	4. —	" 7. 20
Rußland:		
Europ. Rußland D.	6. —	" 8. 80
Kaukasisches Rußland D.	9. 20	" 12. —
Asiatisches Rußland D.		
I. Region	18. —	" 20. 80
II. Region	30. —	" 32. 80
Schweden:		
I. Zone	— —	" 3. 60
II. Zone	4. 40	" 8. 40
Schweiz (von den Ämtern in Bayern, Württemberg, Ho- henzollern, Baden u. Elsaß- Lothringen)	— —	" —. 80
Serbien	4. —	" 8. —
Singapore W.	5. 90	" 10. 95
Spanien D.	6. 80	" 13. 60
Türkei:		
Europ. Türkei (Festland) . . .	6. 40	" 13. 60
Asiat. Türkei (Festland)		
Nach den Hafenämtern	9. 60	" 21. 60
Nach dem Innern	12. 80	" 24. 80
Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos u. Rhodus . . .	11. 20	" 18. 40
Cypern	12. —	" 19. 20
Candia (Creta)	12. 80	" 20. —